OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602004/4/Bi

Datum: Linz, 29. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn RA Dr. G P, vom 17. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn von 4. Juli 2017, VerkR96-3598-2017, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 10 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 7. Juli 2017 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit. a Z 10 a iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 11. März 2017, 18.16 Uhr, im Ortsgebiet Braunau/Inn, Ringstraße Ecke Kolpingplatz, einem Ort, welcher im Ortsgebiet liege, mit dem Pkw x die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, eine Einschränkung der im Stadtgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sei nur dann gesetzmäßig, wenn hierzu eine zwingende verkehrstechnische Notwendigkeit bestehe. Sollte eine solche Notwendigkeit nicht bestehen, sei eine Verordnung nicht gesetzmäßig und derartige Verordnungen seien von der zuständigen Behörde nicht anzuwenden. Im ggst Bereich bestehe keine verkehrstechnische Notwendigkeit der Einschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Sicherheit der Fußgänger sei durch den eigens eingerichteten und ausreichend gekennzeichneten Schutzweg gegeben und der Kreuzungsbereich Ringstraße/Kolpingstraße sei durch bauliche Maßnahmen derart gekennzeichnet, dass ohnehin die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten würde und es automatisch zu Geschwindigkeitsreduktionen komme – auch er habe eine Geschwindigkeit von 42 km/h eingehalten.
Das einer die zulässige Höchstgeschwindigkeit einschränkenden Verordnung zugrundeliegende verkehrstechnische Gutachten habe schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Einschränkung unbedingt notwendig und eine andere Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduktion untunlich sei. Der Verordnung des Stadtamtes Braunau/Inn vom 19. Dezember 2016 liege kein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten zugrunde. Daraus ergebe sich, dass „relativ langsame Fahrgeschwindigkeiten des Fahrzeugkollektives gefahren“ würden. Der Sachverständige komme ohne weitere Begründung zum Ergebnis, dass trotzdem eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu verordnen sei.

Dieses Gutachten sei unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Eben zur Vermeidung von überhöhten Geschwindigkeiten seien bauliche Maßnahmen gesetzt worden, die nach der Beurteilung des Sachverständigen zu einer Verlangsamung der Fahrgeschwindigkeiten geführt hätten. Es bleibe unklar, weshalb zusätzlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung notwendig sein sollte. Auffallend sei, dass der Sachverständige sogar die Entfernung der Zusatztafeln „Schulweg“ empfehle, da aufgrund der baulichen Veränderung dadurch keine verhaltensändernde Wirkung entstehe.
So werde deutlich, dass die mit erheblichen Kosten angelegten baulichen Veränderungen zur Verkehrsberuhigung gänzlich ausreichend seien, um hier eine Gefahreneinschränkung zu erwirken. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sei sachlich nicht gerechtfertigt und widerspreche verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten.
Wäre zusätzlich noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung notwendig, wäre diese jedenfalls zeitlich zu begrenzen, da zur Abend- und Nachtzeit sowie an Wochenenden dort kein nennenswertes Verkehrsaufkommen herrsche. Somit sei die ggst Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben und werde die Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens angeregt.
Beantragt wird die Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Straferkenntnisses.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die den vom Stadtamt Braunau/Inn vorgelegten Verordnungsakt mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Braunau/Inn vom 19. Dezember 2016, Zl. 122/10/R/16-Ai, sowie dem Gutachten des straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing C L vom 20. Oktober 2016, Verk-210001/9528-2016-Leh/Mo.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige wurde der auf den Bf zugelassene Pkw x am 11. März 2017 um 18.16 Uhr in Braunau/Inn, Ringstraße Ecke Kolpingstraße, in Richtung Zentrum fahrend mit einer Geschwindigkeit von 45 km/h mittels stationärem Lasermessgerät Poliscan Speed gemessen. Abzüglich der für Messgeräte dieser Bauart vorgeschriebenen Toleranzen von 3 km/h wurde eine tatsächliche Geschwindigkeit von 42 km/h der Anzeige und dem Tatvorwurf zugrundegelegt, die der Bf in keiner Weise bestritten hat.

Der Messort an der Kreuzung Ringstraße – Kolpingplatz liegt innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der oben zitierten Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Braunau/Inn vom 19. Dezember 2016. Demnach steht ohne jeden Zweifel fest, dass der Bf die für diesen Bereich verordnete erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km /h überschritten hat. Er selbst bestreitet den Tatvorwurf nicht, sieht aber durch sein Verhalten keinerlei Verwaltungsstraftatbestand im Sinne der StVO 1960 verwirklicht, weil die der Geschwindigkeitsbeschränkung

zugrundeliegende Verordnung auf unrichtigen Prämissen beruhe und daher gesetzwidrig und eine Bestrafung auf dieser Grundlage rechtswidrig sei.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
Gemäß § 52 lit. a Z 10 lit. a StVO 1960 zeigt das Vorschriftzeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dem Bf wird zur Last gelegt, er habe am 11. März 2017, 18.16 Uhr, im Ortsgebiet Braunau/Inn in der Ringstraße/Ecke Kolpingplatz eine durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 10 lit.a StVO 1960 kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km/h überschritten.

Grundlage für den Tatvorwurf ist die Verordnung des Gemeinderates von Braunau/Inn vom 19. Dezember 2016, Zl. 122/10/16-Ai, die lautet:
„Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94d StVO 1960 und § 40 Abs. 2 Z 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1
Für den Straßenabschnitt der Ringstraße und zwar jeweils aus beiden Fahrtrichtungen vom Objekt Ringstraße 40 (Zufahrt zum Parkplatz bei der Kapuzinerkirche) bis zum Objekt Ringstraße 23 auf Höhe der südlichen Gebäudekante, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ km/h für beide Fahrtrichtungen verordnet.

§ 2
Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird diese Verordnung durch die Anbringung der Verbotstafeln Geschwindigkeitsbeschränkung„ 30“ bzw „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Zi. 10a u.10b StVO 1960 westlich, von der Salzburger Straße kommend, unmittelbar gegenüber Objekt Ringstraße 40 Höhe Zufahrt Parkplatz Kapuzinerkirche (Ko: X:21.866, Y:346.525) bzw östlich, aus Richtung L502 kommend, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Objekt Ringstraße 23 und zwar auf Höhe der südlichen Gebäudekante (Ko: X:21.802, Y:346.681) der Verbotsstrecke kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung in Kraft.

§ 3

Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungskreises und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4
Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung VerkR-100301, vom 21.10.1981 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn aufgehoben

Der Bürgermeister:“

Der Verordnung angeschlossen ist ein Lageplan, auf dem die örtliche Position der beiden Verkehrszeichen „Beginn“ und „Ende“ der „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 lit. a und lit. b StVO 1960 eingezeichnet ist, nämlich gegenüber dem Haus Ringstraße 40 – rechtsseitig in Fahrtrichtung Kolpingplatz gesehen – und gegenüber der Liegenschaft Ringstraße 23 – linksseitig in Fahrtrichtung vom Kolpingplatz kommend.

Gemäß § 94 d StVO 1960 sind, sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: Z 4 die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen lit. d Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeits-beschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen.

Die nach Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 vom Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossene (vgl VfGH 22. September 2016, V20/2016; 2. September 2016, V20/2016) und vom Bürgermeister am 19. Dezember 2016 unterzeichnete Verordnung war laut Verordnungsakt vom 21. Dezember 2016 bis 17. Jänner 2017 an der Amtstafel des Stadtamtes Braunau/Inn angeschlagen.

Aus dem Verordnungsakt ergibt sich als Grundlage für den der Verordnung zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschluss „Befund und Gutachten des straßenverkehrsrechtlichen Amtssachverständigen“ vom 20. Oktober 2016, GZ: Verk-210001/9528-2016-Leh/Mo, mit dem Wortlaut:

„Derzeit ist im Bereich der Einmündung Kolpingplatz und der gegenüber einmündenden Verlängerung der Mühlengasse eine Geschwindigkeits-beschränkung 30 kundgemacht. Aufgrund von Umbauten der Ringstraße, es wurden Fahrbahnteiler, zugleich als Querungshilfe für Fußgänger, errichtet, die vormals bestehende Verkehrslichtsignalanlage wurde entfernt und aus Richtung der Simbacher Landesstraße kommend wurde eine kurze Linksabbiegespur zum Kolpingplatz errichtet, erfordert dies eine neuerliche Beurteilung des Bereichs bzgl. der Geschwindigkeitsbeschränkung. Zudem wurde der Einmündungsbereich Kolpingplatz dahingehend verändert, dass auch hier ein Fahrbahnteiler, zugleich als Querungshilfe für Fußgänger, errichtet wurde.

Der Kreuzungsbereich ist von Fußgängern sehr stark frequentiert und es lassen auch die bestehenden Anlageverhältnisse erwarten, dass relativ langsame Fahrgeschwindigkeiten des Fahrzeugkollektivs gefahren werden.

Die errichteten Fahrbahnteiler, welche zugleich als Querungshilfe für Fußgänger dienen, sind mit nach rechts unten weisenden Pfeilen versehen, und signalisieren, dass an diesem Fahrbahnteiler rechts vorbeizufahren ist. Gemäß den Bestimmungen handelt es sich bei diesen Fahrbahnteilern um für den Fußgängerverkehr bestimmte Teile der Fahrbahn, an denen definitiv rechts vorbeizufahren ist. Es gehörten daher diese Verkehrszeichen ausgetauscht und durch Leitbaken, welche die Kennzeichnung der Einengung der Fahrbahn bedeuten, ersetzt.

Aufgrund des hohen Omnibusverkehrs, sowohl zum, als auch vom Kolpingplatz kommend, sowie des hohen Fußgängerverkehrsaufkommens, vorwiegend von Schülern, ist es aus straßenverkehrstechnischer Sicht erforderlich, in diesem Bereich der Ringstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung 30 kundzumachen und zu verordnen. Die Kundmachung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung hat aus straßenverkehrstechnischer Sicht an nachstehenden Straßenstellen zu erfolgen:

1. Aus Richtung Salzburger Straße kommend an jener Straßenstelle, an der sich derzeit das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ befindet, dies unmittelbar gegenüber dem Objekt Ringstraße Nr. 40, hier befindet sich auch die Zufahrt zum Parkplatz bei der Kirche.
2. Aus Richtung L502 Simbacher Straße kommend auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Objektes Ringstraße Nr. 23, und zwar auf Höhe der südlichen Gebäudekante.

Derzeit sind unterhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung Zusatztafeln mit der Aufschrift „Schulweg“, diese sind aus straßenverkehrstechnischer Sicht jedenfalls entbehrlich und haben ohnehin keine verhaltensändernde Wirkung.“

Der Bf macht nun geltend, das Gutachten sei nicht nachvollziehbar und die darauf basierende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sachlich nicht gerechtfertigt, zumal ohnehin „relativ langsame Fahrgeschwindigkeiten des Fahrzeugkollektives gefahren“ würden, weil bauliche Maßnahmen gesetzt worden seien.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind diese Argumente nicht überzeugend, zumal der Amtssachverständige ausdrücklich darauf verwiesen hat, dass aus straßenverkehrstechnischer Sicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h „aufgrund des hohen Omnibusverkehrs, sowohl zum, als auch vom Kolpingplatz kommend, sowie des hohen Fußgängerverkehrsaufkommens, vorwiegend von Schülern“ erforderlich ist. Es geht nicht nur darum, dass Fahrzeuglenker aufgrund der hohen Frequenz des Busverkehrs beim dortigen Busbahnhof ohnehin gezwungen sind, ihre Geschwindigkeiten beim Nachfahren den Bussen anzupassen, sondern auch darum, dass Bussen das Einbiegen, Einfahren in die Haltestellen und das Verlassen der Haltestellen bzw die Weiterfahrt ermöglicht werden soll und dass keine Fußgänger – egal ob Schüler auf dem Weg von oder zu den Schulen „Auf der Schanz“ oder Erwachsene – gefährdet werden. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind eindeutig nur so zu verstehen und damit im Sinne der sachlichen Rechtfertigung der Geschwindigkeits-beschränkung auf 30 km/h ausreichend begründet.

Das Argument des Bf, schon durch die baulichen Maßnahmen komme es ohnehin zu einer Geschwindigkeitsreduktion – auch er habe seine Geschwindigkeit auf 42 km/h verringert – und daher werde die zulässige Höchstgeschwindigkeit ohnehin nicht eingehalten, sodass eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht mehr notwendig – und daher auch nicht rechtmäßig – sei, geht damit ins Leere.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ sieht sich durch die Ausführungen in der Beschwerde nicht veranlasst, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungskontrolle gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG zu stellen.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335). Der Bf war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatzeitpunkt nicht zu überschreiten (vgl VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118; ua).

Da der Bf die ihm zur Last gelegte tatsächlich eingehaltene Geschwindigkeit von 42 km/h entgegen der am Messort erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet in keiner Weise bestritten hat, besteht auf der Grundlage der erfolgten Messung mittels stationärem Lasermessgerät Poliscan Speed und Abzug der vorgeschriebenen Toleranz von 3 km/h kein Zweifel, dass er den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf erfüllt und, da von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG keine Rede sein kann, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat – zutreffend – die beim Bf vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd gewertet und nichts als erschwerend angenommen. Der Bf hat sich zu seinen finanziellen Verhältnissen nicht geäußert, sodass die Schätzung der belangten Behörde (1200 Euro, fehlendes Vermögen und eine (1) Sorgepflicht) heranzuziehen war.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann auf dieser Grundlage nicht finden, dass die belangte Behörde damit den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entspricht den Kriterien des § 19 VStG und die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Die Voraussetzungen für eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG lagen nicht vor, weil nicht von geringem Verschulden – das der Bf auch nie für sich in Anspruch genommen hat – auszugehen war. § 99 Abs 3 StVO sieht auch keine Mindeststrafe vor, die gemäß § 20 VStG im Sinne einer außerordentlichen Strafmilderung zu unterschreiten wäre.
Für eine Herabsetzung der ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bemessenen Strafe bleibt auf dieser Grundlage kein Raum.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger